

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heftes der „Kriegstechnischen Zeitschrift“ seien ferner genannt ein Aufsatz über die „Zwillings-Batterien bei der Festungsverteidigung“, ein interessanter Bericht über „in der russischen Armee angestellte Versuche, die Truppen auf dem Marsche mit warmem Essen zu versorgen“. Eingehender Betrachtung unterzogen wird die Bedeutung des „Sirius-Gaslichtes für militärische Zwecke“, während die bereits in den vorangegangenen Heften begonnenen Artikel über „das moderne Feldgeschütz“, die „Kriegstechnik auf der Stockholmer Kunst- und Industrie-Ausstellung 1897“, das „bayerische Kriegsbrückengerät“ fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden. Kleinere Mitteilungen über neue Erfindungen etc. beschliessen den reichhaltigen Inhalt des für die weitesten Kreise interessanten Heftes.

Eidgenossenschaft.

— IV. Armeekorps. (Wiederholungskurs 1898. Korpsbefehl Nr. 1.)

1. Die Stäbe und Einheiten des IV. Armeekorps rücken an den im Tableau der Militär-Schulen pro 1898 bezeichneten Tagen zum Wiederholungskurse ein, mit Ausnahme der Füsiliersbataillone 48, 86, 88—96 und der Schützenkompagnien 4/IV, 8/1, II und IV, welche statt am 30. am 29. August einrücken. Ferner haben die Bataillonsquartiermeister einen Tag früher als die Truppe einzurücken, um der sich zur ärztlichen Untersuchung stellenden und entlassenen Mannschaft die Reiseentschädigung anzubezahlen und die Vorbereitungen für die Unterkunft und Verpflegung der Truppe zu treffen.

2. Für den Wiederholungskurs gelten die Bestimmungen des Unterrichtsprogramms für das IV. Armeekorps, sowie die Generalbefehle der verschiedenen Waffen.

3. General-Idee für die Übungen von Division gegen Division: Eine Nordarmee ist im Begriff den Rhein bei Basel und Waldshut zu überschreiten.

Eine Südarmee steht bei Bern, Teile derselben bei Luzern.

4. Während der Übungen von Division gegen Division dauert der Kriegszustand vom 8. September, 7 Uhr abends bis nach Abbruch der Übung vom 10., und vom 12. September, 4 Uhr vormittags, bis zum Abbruch der Übung dieses Tages.

5. Die Übungen des IV. Armeekorps am 13. und 14. September gegen eine Manöver-Division werden geleitet durch den Kommandanten des III. Armeekorps, Herrn Oberst-Korps-Kommandant Bleuler.

6. Als Schiedsrichter sind vom schweizerischen Militärdepartement für die Übungen vom 9.—14. September bezeichnet:

Oberst P. Isler, Oberinstruktor der Infanterie, als Chef.
Adjutant: Art.-Major de Loës.

„ -Divisionär David, Kommandant der I. Division.
Adjutant: Hauptm. Auckenthaler.

„ -Divisionär v. Techtermann, Kommand. d. II. Div.
Adjutant: Major Kindler.

„ Walther, Kreisinstruktor der II. Division.

„ Favre, G., Kommandant der I. Inf.-Brigade.

„ de la Rive, „ „ II. „ „

„ Roulet, A. „ „ III. „ „

„ Secretan, E., „ „ IV. „ „

„ Lecoultré, „ „ I. Kav.-Brigade.

„ Delarageaz, Artilleriechef des I. Armeekorps.

Oberst Turrettini, Kommandant des Art.-Reg. Nr. 9.

„ de Charrière, „ „ „ „ Nr. 1.

„ Puenzieux, „ „ „ „ Nr. 2.

„ Perrier, Geniechef des I. Armeekorps.

„ Audéoud, Stabschef des I. Armeekorps.

„ Siegwart, Kriegskommissär des I. Armeekorps.

Oberstlieut. Borel, Stabschef der I. Division.

„ de Pury, „ „ II. „

„ Kohler, A., Divisionsarzt „ I. „

„ Morin F., „ „ II. „

Major de Coulon, Kommandant des Kav.-Reg. 1.

„ Galiffe, II. Generalstabsoffizier des I. Armeekorps.

7. Den Übungen folgen vom 9. September an: als Inspektor der Chef des Schweiz. Militärdepartements Herr Bundesrat Oberst Müller, als dessen Adjutanten: Oberst Gutzwiller und Oberst Weber; ferner:

Oberst Rudolf, Waffenchef der Infanterie.

„ Markwalder, „ „ Kavallerie.

„ Schuhmacher, „ „ Artillerie.

„ Lochmann, „ „ des Genie.

„ Keller, A., Chef des Generalstabsbureau.

„ Ziegler, Oberfeldarzt.

„ Keppler, Oberkriegskommissär.

„ Hebbel, Oberinstruktor der Artillerie.

8. Vom 7. September an folgen als historische Sektion des Generalstabs die Generalstabsoffiziere: Oberstlieutenant Köchlin, R., Major von Steiger, H. und die Hauptleute Pfyffer, H. und Garonne, A.

9. Als Feldkommissäre fungieren: Oberst Am Rhyn, Oberstlieut. Roffler und Major Renold.

Die kantonalen Regierungen sind durch folgende Zivilkommissäre vertreten:

Zürich: Herr Regierungsrat Kern von Bülach.

Luzern: „ Direktor H. Moos von Sursee.

Zug: „ Statthalter Ph. Meier von Steinhausen.

Aargau: „ Oberstlieut. Walti v. Kreuzstrasse.

10. Als Abzeichen während der Übungen von Division gegen Division tragen:

der Kommandant und der Stab des IV. Armeekorps rot und weisses Armband;

die Schiedsrichter weisses Armband und weisse Fahne; die Waffen- und Abteilungschefs, die Offiziere der historischen Sektion, die Feld- und Zivilkommissäre und die Feldgendarmen weisses Armband;

alle zur VIII. Division gehörenden oder vorübergehend zugewiesenen Truppen ein weisses Band an der Kopfbedeckung.

11. Das Feuer von Artillerie gegen Infanterie wird durch eine weisse, gegen Kavallerie durch eine rote Fahne markiert; Fehlen der Fahne bedeutet Feuer gegen Artillerie.

12. Zur Kritik bei den Übungen von Division gegen Division haben sich einzufinden: die Kommandanten der Divisionen, Brigaden, Regimenter, Abteilungen und Bataillone mit ihren Generalstabsoffizieren und Adjutanten.

13. Eine Karte des Manöverterrains im Masstabe 1:100,000 wird den Truppen während des Vorkurses zugestellt werden. Dieselbe ist bei der Redaktion von Befehlen etc. ausschliesslich zu benutzen; die Stäbe erhalten überdies eine Karte im Masstabe von 1:25,000.

14. Betreffend Ausrüstung der Truppen mit Munition und Kriegsmaterial wird auf die in den Generalbefehlen der einzelnen Waffen, im Unterrichtsprogramm für das IV. Armeekorps enthaltenen Bestimmungen und die von der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials ausgegebenen Tabellen verwiesen.

Scharfe Munition irgendwelcher Art darf zu den Manövern nicht mitgebracht werden.

Bei jedem Stab oder Einheit ist ein bestimmter Offizier zur Übernahme, Überwachung und Abgabe des Kriegsmaterials zu bezeichnen.

15. Die Verpflegung geschieht während des Vorkurses durch Lieferanten, nachher durch die Korpsverpflegungsanstalt in Lenzburg.

Die Hauptmahlzeit ist während der Manövertage auf den Nachmittag resp. Abend zu verlegen.

Von den im Vorkurs zu fassenden 3 Portionen Suppen- und Fleischkonserven und 2 Portionen Brotkonserven ist je eine Portion vom Manne mitzutragen, die andern sind auf den Korpsfuhrwerken mitzuführen.

Die Suppen- und Fleischkonservenportionen sollen am 9., 13. und 15., die Brotkonserven am 12. und 15. September verspiessen werden. Eine andere Verwendung derselben ist nur im äussersten Notfalle gestattet unter sofortiger Anzeige an das Divisions- resp. Korps-Kriegskommissariat.

Die Proviant- und Bagagekolonnen sind neutral und jeweilen so in die Kantonnementsrayons zu dirigieren, dass sie die Marschstrassen der Truppen oder die voraussichtlichen Gefechtsfelder nicht benützen oder kreuzen müssen.

Wenn fahrende Kantinen mitgenommen werden, müssen die Kantiniers mit dem Patent eines der Kantone, in deren Gebiet die Manöver stattfinden, von Aargau, Luzern, Zug oder Zürich versehen sein. Sache dieser Kantone ist es, sich über die Zahl, Verteilung und Kosten der Patente zu verständigen. Die Kantinen sollen auch alkoholfreie Getränke zur Verfügung halten.

16. Die Justizgeschäfte aller nicht im Divisionsverband stehenden Stäbe und Truppen sind dem Justizpersonal der VIII. Division zugewiesen, mit Ausnahme der Korpsverpflegungsanstalt, welche der IV. Division überwiesen wird.

17. Ein Feldgendarmarie-Korps, das den Polizeikorps der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Aargau, Zug, entnommen wird, besorgt den Polizeidienst. Die Feldgendarmen sind neutral. Kommandant des Korps ist Major Brack in Aarau.

18. Die Feldpost rückt am 5. September ein und beginnt ihre Thätigkeit mit dem 7. September. Bis dahin besorgen die Postbureaux der Kantonnementsorte den Postdienst und haben die Stäbe und Truppen daselbst durch ihre Postordonnanzen die für sie bestimmten Postsendungen in Empfang zu nehmen, resp. abzugeben.

Vom 7. September an findet die Abgabe der Postsendungen gleichzeitig mit den Fassungen der Verpflegungsmittel statt. Die Feldpost und ihre Angestellten sind neutral und dürfen in ihren Funktionen in keiner Weise behindert werden.

19. Betreffend Sanitätsdienst wird auf spätere Befehle verwiesen. — Von der Truppensanität hat je ein Arzt und 5 Krankenwärter zum ständigen Sanitätsdienst bei den Bataillonen zu verbleiben. Das übrige Sanitätspersonal ist täglich regimentsweise zu besammeln und nach den Anordnungen des Regimentsarztes zu instruieren. Sämtliche im Dienste befindlichen Stäbe und Truppen sind von der Eidgenossenschaft gegen Unfälle versichert.

20. Schweizerische Offiziere, welche den Manövern zu folgen wünschen, dürfen dies nur in Civil thun. Sie erhalten vom 20. August an auf ein an den Stabschef des IV. Armeekorps in Chur zu richtendes Gesuch, in welchem Grad und Diensterteilung, Name und Wohnort genau anzugeben sind, eine auf den Namen lautende Legitimationskarte.

Diese Karte gewährt freien Zutritt zu den Manövern und zur Kritik und berechtigt zur Eisenbahnfahrt zur

halben Taxe vom Wohnort nach und in dem Manöverterrain und zurück vom 8.—16. September.

21. Das Kommando des IV. Armeekorps befindet sich vom 29. August bis und mit 8. September in Zug.

22. Dieser Befehl ist allen Offizieren des IV. Armeekorps auf dem Dienstwege zuzustellen und so weit nötig den Truppen durch Tagesbefehl bekannt zu geben.

Ryken, den 15. August 1898.

Der Kommandant des IV. Armeekorps:

Künzli.

— (Gebirgsbatterien im Kienthal.) § Die Gebirgsbatterien 3 und 4 haben ihren Wiederholungskurs, der vom 13. Juli bis 2. August dauerte, teilweise im Kienthal bestanden. Den Kurs leitete Herr Artilleriemajor Kunz in Thun. Am 29. Juli kehrte die Schule nach Thun zurück und wurde am 2. August entlassen. Die Einrichtungen zur Aufnahme der Truppen im Kienthal verdienen volles Lob.

Am 27. Juli befanden sich die beiden Batterien auf der Geeralp, nicht weit unterhalb des Geerihorns. Dasselbst wurde eine Übung im Blindschiessen vorgenommen, wobei in Batterie 4 ein Geschützrohr zersprang, förmlich zerrissen wurde, so dass alle Bruchstellen blätterartig, zackig aussahen und von einem sogenannten alten Bruch nachher gar nichts zu sehen war. Die Kraft der Explosion scheint merkwürdigerweise vorzüglich abwärts gewirkt zu haben, obwohl auch einzelne Stücke 20 bis 30 Meter weit fortgeschleudert worden sind. Die Lafette blieb unerklärlicher Weise beinahe unversehrt, die Räder dagegen wurden zertrümmert.

Der Mann, welcher eben abgezogen hatte, stürzte bewusstlos zu Boden, wurde weggetragen und dann ins Militärspital nach Thun übergeführt. Es stellte sich bald heraus, dass ein Gegenstand ihn getroffen und zwar auf die Feldflasche, die er am Leibe trug; das Glas derselben war zerschlagen, der Lederüberzug wenig beschädigt. Der Mann selber erlitt eine geringfügige Kontusion. Jedenfalls kann nicht ein Teil des Geschützrohres den Soldaten getroffen haben, sondern ein Stück Holz, ein Stück einer Radfelge oder eine Speiche. Die Explosion, der unsanfte Stoss auf die Magengegend, der Schrecken erzeugten die vorübergehende Bewusstlosigkeit. Heute ist der wackere Bündner-Artillerist wieder vollkommen hergestellt und gesund mit seinen Kameraden in die Heimat zurückgekehrt. Er kann etwas von Kriegserlebnissen erzählen, obwohl er von dem ganzen Vorgang, vom Momente des Abziehens an, absolut nichts weiss. Die durch den Schiessoffizier des Waffenplatzes Thun, welcher sofort hinreiste, vorgenommene Untersuchung scheint ergeben zu haben, dass auch hier eine Reihe von verschiedenen Faktoren zusammenspielte und den Vorfall herbeiführte, der viel schlimmere Folgen hätte haben können. Ein Hauptfehler scheint in der verwendeten Munition gelegen zu haben, jedoch keineswegs in der Fabrikation derselben, sondern darin, dass Munition mit zu grossem Pulvergewicht zur Verwendung kam. Die Schiessübungen der beiden Batterien wurden nachher fortgesetzt. (Bund.)

— (Der schweiz. Feldpost- und Feldtelegraphenverein) richtet an das eidg. Militärdepartement eine Petition, in welcher sie wünschen: 1. Es seien die Feldpost- und Feldtelegraphenbeamten bezüglich der Enthebung von der Dienstpflicht den nämlichen Bestimmungen zu unterstellen, wie die Mannschaften der Infanterie, in der Meinung, dass für diese Beamten in gewöhnlichen Zeiten und unter normalen Verhältnissen die Leistung des effektiven Dienstes über die Altersgrenze der Landwehr hinaus nicht mehr verlangt werde. 2. Es möchten in den kommenden Jahren und so lange das Bedürfnis nachgewiesen werden kann, alljährlich eine Anzahl Postbeamte des Rekruten-Jahrganges für die Feldpost ausgezogen und militärisch ge-

nügend ausgebildet werden. 3. Die zur Feldpost und zum Feldtelegraphen rekrutierte Mannschaft wird zunächst der Infanterie zur Ausrüstung und Instruktion zugewiesen. Nach absolvierter Rekrutenschule hat sie eine Unteroffiziersschule bei der Infanterie durchzumachen. Ist diese mit Erfolg bestanden worden, so erfolgt die Ernennung zum Stabssekretär-Adjutant-Unteroffizier. Die Zuteilung geschieht nach Bedürfnis durch die Waffenchefs (Feldpost- und Feldtelegraphendirektor). Die weitere Beförderung zum Offizier wird vom Bedürfnis, von der Befähigung und vom Dienstalter abhängig gemacht. Nach der Brevetierung zum Offizier (Lieutenant) hat der Ernante einen Kurs für Offiziere des Territorial- und Etappendienstes (18 Tage) zu absolvieren.

— (Schweizerregimenter in spanischen Diensten.) Am 23. Februar 1897 hatte der Bundesrat beschlossen, die rückständigen Sold- und Pensionsgelder der früheren Schweizerregimenter in spanischen Diensten, welche Ende 1897 Fr. 175,197. 82 betragen, seien zu liquidieren. Es wurde eine Frist von 6 Monaten zur Einreichung der dahingehenden Forderungen festgesetzt. Am 11. d. nat nun der Bundesrat ferner beschlossen, eine erste Verteilung von Fr. 74,963. 05 vorzunehmen. Diese seit so vielen Jahren schwebende Angelegenheit wird voraussichtlich bis Ende 1898 ihre definitive Erledigung finden.

A u s l a n d.

Deutschland. (Der Tod des grossen Reichskanzlers), Fürst Otto v. Bismarck, des Mannes von Blut und Eisen, der das am Anfang des Jahrhunderts aus den Fugen gegangene deutsche Reich wieder zusammengeleimt und König Wilhelm von Preussen die Kaiserkrone verschafft hat, hat zu einer langen und fruchtlosen Zeitungspolemik Anlass gegeben. Fürst Otto von Bismarck wünschte im Sachsenwalde in einfacher Weise bestattet zu werden. Die Inschrift auf seinem Grabe soll lauten: „Hier ruht Fürst Otto von Bismarck, ein treuer deutscher Diener König Wilhelm I.“ Durch die vorerwähnten Bestimmungen wurde die Absicht Kaiser Wilhelms II., den Verstorbenen durch ein Prachtgrabnis zu ehren und ihm eine Stelle in der Gruft der Hohenzollerischen Ahnen anzuweisen, durchkreuzt. Kaiser Wilhelm II. hat seine grossen Verdienste, sie würden grösser sein, wenn er die des verstorbenen grossen Reichskanzlers mehr anerkennen würde.

Frankreich. (Ein Übungsmarsch) am Donnerstag 25. August zu Nancy endigte mit einer wahren Auflösung des 79. Regiments. Indem der Oberst dieses Regiments einen Tagesmarsch bei der herrschenden Hitze durchführen wollte, nachdem er schon einen um 1 Uhr begonnenen Nachtmarsch zurückgelegt, hat er 400 Mann auf dem Wege liegen lassen. Zwei Stunden lang blieb der Oberst bei der Nachhut, um die Zurückbleibenden mit den schwersten Strafen zu bedrohen. Die menschlichen Kräfte haben ihre Grenzen, welche durch die überangestregten Soldaten dieses unglücklichen Regiments überschritten worden sind. Der Oberst musste sich zurückziehen unter den Verwünschungen, welche den armen Soldaten entfuhrten. Vergebens suchte der Oberarzt, welcher ganz allein beim Regiment war, den in den Strassengraben liegenden oder in die Häuser geflüchteten Soldaten beizustehen. Zweimal hatte dieser Arzt selbst einen Ohnmachtsanfall. Er musste nacheinander 40 Wagen nehmen, um hunderte Erkrankter fortzuschaffen. (L.-T.)

Russland. (Verwendung von Landsturmlieuten als Feuerwehr.) Eine Anzahl Gouvernements- und Kreis-Landämter haben im laufenden Jahre mit Einwilligung und unter Mitwirkung der örtlichen

Militärverwaltung die Mannschaften der Opoltscherje — das sind die nicht zum stehenden Heere und dessen Reserve gehörenden Männer bis zum Alter von 40 Jahren — für Feuerlöschzwecke heranzuziehen begonnen. In verschiedenen Städten und grösseren Ortschaften sind von den örtlichen Brandmeistern demgemäss an Sonn- und Feiertagen mit den für diesen Zweck zusammengezogenen Mannschaften der Miliz Übungen in der Handhabung der Löschgeräte vorgenommen worden, damit in den Dörfern bei Ausbruch eines Brandes doch wenigstens einige mit der Führung dieser Geräte vertraute Personen vorhanden sind.

Verschiedenes.

— (Aitchisons Feldstecher) ist ein bei den königl. englischen Marine- und Armeeaustellungen vielfach prämiertes Fabrikat. Den Alleinverkauf für die Schweiz besitzt die Firma Billwiller & Kradolfer in Zürich IV 38 Clausenstrasse 38. Es sind zwei Arten Feldstecher vorrätig: Nr. 1 mit 6 Linsen, in weichem Lederbeutel, Gehäuse aus Aluminium, auf einen Zoll zusammenstossbar. Preis 80 Fr. Nr. 2, mit 12 Linsen, besitzt grössere Schärfe und dürfte zu den besten bis jetzt hergestellten Feldstechern gehören. Preis 133 Fr. Kann noch verstärkt werden, ist dann aber nur bei reiner Atmosphäre und bei Bedürfnis nach grösster Schärfe benützbar, dieses besonders zu astronomischen Arbeiten. Preis der Extravorrichtung 1 Pfd. 1 Sh.

Zu den Feldstechern ist erhältlich: ein Militär-Futtermal von hartem Leder mit Riemen oder Gürtel. Ferner Aitchisons patentierte Kopfbefestigung. Letztere erlaubt dem Besitzer den Feldstecher wie eine Brille vor Augen zu tragen und die Hände vollständig frei zu behalten. Gewiss, wenn man entfernte Gegenstände zeichnen will, sehr vorteilhaft.

Wir bemerken: die Gläser sind scharf und klar, haben aber ein kleines Gesichtsfeld. Ein Vorzug des Feldstechers ist sein ausserordentlich kleines Gewicht und dass er auf ein Minimum zusammengeschoben werden kann.

Die patentierte Kopfbefestigung hat Ähnlichkeit mit einer Schussmaske. Von Vorteil ist, dass man bei ihrer Benützung den Feldstecher mit den Händen nicht zu halten braucht und diese frei behält. Als ein Hindernis grösserer Verbreitung des vorgenannten Feldstechers muss der etwas beträchtliche Preis desselben betrachtet werden.

Truppenzusammenzug 1898.

Die folgenden sieben erschienenen

Manöverkarten

sind in unseren Niederlagen zu beziehen:

Karte 1:100000, 2 Farben, gefalzt Fr. 1. 50.

Billige Ausgabe der Karte 1:100000, offen 0.10.

Karten 1:25000.

Bl. Merenschwand-Cham, gefalzt Fr. 2. —

„ Bremgarten-Muri „ „ 2. —

„ Baden-Mellingen, „ „ 2. —

Bern, September 1898.

Eidg. Topogr. Bureau.

Eine gewirkte Reit-Unterhose

ganz ohne Naht, und mit Schenkel- und Gesässverstärkung ist für jeden Reiter unentbehrlich.

Sich wenden an:

(H 14959 L)

Samuel Martin, Palud 1, Lausanne.